



Postanschrift: Staatsanwaltschaft Marburg - 35037 Marburg

Geschäftszeichen **4 AR 50051/10**

Herr Reiner Arnold  
Battenberger Straße 13  
35088 Battenberg-Berghofen

Durchwahl 06421/290-246  
Fax 06421/290-249  
E-Mail -  
Ihr Zeichen -  
Ihre Nachricht -

Datum **06.07.2010**

Betreff: Antrag auf Übersendung einer Urteilskopie  
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2010

Sehr geehrter Herr Arnold,

ich nehme Bezug auf Ihren erneuten Antrag auf Übersendung einer Urteilskopie vom 15.05.2010. Auch nach Durchsicht des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gießen vom 12.05.2010 liegen meines Erachtens die Voraussetzungen für die Übersendung einer Urteilsabschrift aus dem Verfahren 55 Ds 4 Js 9687/01 nicht vor.

Während das Verwaltungsgericht Gießen in seinem Beschluss vom 12.05.2010 in einem *obiter dictum* den Hinweis erteilt hat, dass es aus seiner Sicht „gängiger gerichtlicher Praxis aller Instanzen (entspricht), auf Anforderung, gegebenenfalls gegen Kosten, anonymisierte Abschriften ergangener Entscheidungen mitzuteilen“, vertrete ich nach wie vor die Ansicht, dass § 475 StPO alleinige Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Abschrift eines Strafurteils an eine Privatperson ist. Rechtsprechung und Kommentierung gehen übereinstimmend davon aus, dass mit „Auskünften aus den Akten“ gemäß § 475 Abs. 4 StPO auch die Erteilung einer Urteilsabschrift gemeint ist (siehe z.B. Beschluss des KG Berlin vom 19.04.2001 - 4 VAs 1/01; LG Berlin, Beschluss vom 28.06.2001 - 510-AR 4/01, NJW 2002, 838; Beschluss des LG Bochum vom 10.11.2004, NJW 2005, 999; Gieg, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 475, Rn. 5; Meyer-Goßner, StPO Kommentar, § 475, Rn. 7). Damit ist § 475 StPO aber die abschließende Rechtsgrundlage für die Erteilung von Urteilsabschriften an Privatpersonen.

Nach § 475 StPO muss ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers vorliegen und es dürfen keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Wie bereits in meinem Schreiben vom 11.01.2010 und in den Beschlüssen des Amtsgerichts Marburg (59 - 4 AR 50051/10) und der Beschwerdekammer des Landgerichts Marburg (4 Qs 15/10) ausgeführt, haben Sie eben kein hinreichendes berechtigtes Interesse geltend gemacht. Zu den Einzelheiten verweise ich auf diese Entscheidungen. Durch die Einstellung des vor dem Amtsgericht Frankenberg anhängigen Verfahrens 44 Cs 4 Js 16477/06 besteht nunmehr erst Recht kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines berechtigten Interesses mehr.

Ich teile im Übrigen auch nicht die Ansicht des Verwaltungsgerichts Gießen, dass für die Entscheidung über die Erteilung einer Abschrift eines Strafurteils der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Der Gesetzgeber hat in § 478 Abs. 3 StPO geregelt, dass in den Fällen des § 475 StPO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch Privatpersonen Auskünfte aus den Akten erteilt werden dürfen, die gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 162 StPO beantragt werden kann. Verweigert die Staatsanwaltschaft einer Privatperson die Auskunft aus einer Strafakte, so ist dies eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, über deren Rechtmäßigkeit gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG die ordentlichen Gerichte zu befinden haben und zwar gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG, §§ 478 Abs. 3, 162 StPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat (so im Ergebnis auch das OVG Münster mit Beschluss vom 15.11.2000 – 4 E 664/00, NJW 2001, 3803).

Aus den oben genannten Gründen bleibe ich bei meiner Entscheidung vom 11.01.2010. Gegen diese Entscheidung ist der in §§ 478 Abs. 3, 162 StPO vorgeschriebene Rechtsweg bereits erfolglos beschritten worden, so dass aus hiesiger Sicht kein Rechtsmittel mehr gegeben ist. Es steht Ihnen natürlich frei, Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Gießen zu suchen. Wie oben ausgeführt, halte ich das Verwaltungsgericht in dieser Angelegenheit aber für unzuständig.

Die oben zitierten Gerichtentscheidungen füge ich dem Schreiben als Anlagen zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

Rust  
Staatsanwalt

Beglaubigt

